



MAHRER TREUHAND AG

eVV - Import-Belege Zoll und Mehrwertsteuer ab dem 1. März 2018 nur noch elektronisch

Die Eidgenössische Zollverwaltung löst die bisherigen gelben Importbelege (Zoll und MWST) ab dem 1. März 2018 durch die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Import ab.

Alle, die Waren aus dem Ausland beziehen, sind von dieser Umstellung betroffen.

Firmen mit eigenem ZAZ-Konto

Der Importeur mit ZAZ-Konto muss die Dateien selbst beim Zollserver abholen und während 10 Jahren elektronisch archivieren.

Sie können sich über ein sogenanntes Web-GUI der Zollverwaltung, die verfügbaren eVV-Daten abholen und selbst archivieren. Bitte setzen Sie sich dazu mit der Zollverwaltung in Verbindung.

Firmen ohne eigenes ZAZ-Konto

Bisher erhielten die Importeure die gelben Importbelege vom Spediteur zugestellt. Spätestens ab dem 1. März 2018 erhalten die Importeure von den Speditoren die neuen eVV.

Die neuen eVV werden dem Importeur auf drei Wegen zur Verfügung gestellt:

- Der Spediteur sendet dem Importeur die Dateien per E-Mail zu.
- Der Importeur muss die Dateien selbst auf dem Server des Speditors abholen.
- Der Spediteur sendet dem Importeur die Sendungsnummer des Zolls und einen Code zu. Mit diesen Angaben muss der Importeur die Dateien selbst beim Zollserver abholen.

Das Verfahren bestimmt der jeweilige Spediteur. Der Importeur hat keine Einflussnahme darauf.

Bei allen drei Wegen muss die Kontrolle der Belege und die gesetzeskonforme Archivierung der eVV durch den Importeur (also Sie selber) sichergestellt sein.

Das bedeutet, dass Sie diese Daten elektronisch beim Zollserver abholen und während 10 Jahren elektronisch archivieren müssen. Nur die elektronische XML-Datei ist zukünftig noch ein gültiger Vorsteuernachweis für die Mehrwertsteuer. Die Dokumente sollten zusätzlich zur Visualisierung und für Buchhaltungszwecke weiterhin auf Papier ausgedruckt werden.

Zusammenfassung:

- **Sie müssen die Daten elektronisch abholen (wo abholen und die Zugangsdaten sind auf den entsprechenden Rechnungen der Speditore ersichtlich).**
- **Sie müssen die elektronischen XML-Dateien während 10 Jahren elektronisch archivieren (EDV-Ablage am besten nach Jahr / Monat oder Quartal). Bei einer allfälligen Mehrwertsteuerrevision müssen die Dateien elektronisch dem Revisor zur Verfügung gestellt werden können.**
- **Die Rechnung des Speditors mit den Zugangsdaten muss ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt werden und zugänglich sein (am besten zusätzlich einscannen und mit den XML-Dateien zusammen elektronisch ablegen).**
- **Die Dokumente sollten zusätzlich zur Visualisierung und für Buchhaltungszwecke weiterhin auf Papier ausgedruckt werden.**